

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
der Firma 2E mechatronic GmbH & Co. KG,
Maria-Merian-Straße 29, 73230 Kirchheim/Teck, Germany

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung der Firma 2E mechatronic GmbH & Co. KG (im folgenden Liefer-er) mit deren Kunden (im folgenden Besteller) und Lieferanten.
- 1.2. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers/Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ihre Einbeziehung bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1. Für den Umfang der Lieferung zur Durchführung des Auftrags des Bestellers ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Erst hierdurch kommt ein Liefervertrag zustande (Vertragsschluss). Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers sind alle Angebote freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Jegliche Nebenabreden/Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- 2.2. Die Waren des Lieferers betreffende Prospekte, Werbeschriften, Kataloge, Preislisten u.a. und die darin enthaltenen Daten sind unverbindlich, sofern sie nicht vom Lieferer gesondert schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Durch den technischen Fortschritt bedingte geringfügige Änderungen von Konstruktion, Form und Ausführung berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung von Mängeln und/oder Schadensersatzansprüchen.
- 2.3. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, ohne dass den Lieferer ein Verschulden trifft, oder nimmt der Besteller anderweitig vom Vertrag Abstand, so ist der Lieferer be-rechtigt, 40 % des Vertragswertes als Schadensersatz zu verlangen; es sei denn, der Besteller weist nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht des Lieferers, den eingetretenen Schaden konkret zu berechnen und geltend zu machen, bleibt unberührt.

3. Lieferung

- 3.1. Die vom Lieferer anzugebende Lieferfrist setzt die Abklärung aller zu klärenden Fra-gen voraus und beginnt nicht vor Absendung der Auftragsbestätigung sowie nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und nicht vor Ein-gang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

- 3.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen des Arbeitskampfes wie Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse von höherer Gewalt, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Diese Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Beginn und Ende der Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- 3.3. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung sind auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3.4. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist zudem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 3.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die vollständige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Bestellung in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, ohne Verpflichtung zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens, weitere Lieferungen zurückzuhalten.
- 3.6. Der Lieferer kann zumutbare Teillieferungen vornehmen und dem Besteller entsprechend in Rechnung stellen.

4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten bei Lieferung nur für den jeweils bestätigten Auftrag, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Verzollungsgebühren. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Sofern keine Festpreise vereinbart sind, erfolgt die Berechnung zu den am Tag der Lieferung geltenden Preisen. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese Änderungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

- 4.3. Falls ein ausländischer Besteller aus dem Bereich des europäischen Binnenmarktes seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Umsatzsteuer nicht nachkommt, erhöhen sich die Preise um die jeweilige in der Bundesrepublik Deutschland gültige Umsatzsteuer (MwSt.).

5. Zahlung

- 5.1. Die Rechnungen des Lieferers sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder gemäß gesondert schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen zahlbar. Die Lieferung kann jedoch auch von sofortiger Zahlung/Vorauskasse abhängig gemacht werden.
- 5.2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltung geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, einen Zinssatz für Entgeltforderungen von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für das Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Lieferer vorbehalten.
- 5.4. Schecks des Bestellers werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr angenommen. Die Entgegennahme von Wechseln findet nicht statt.
- 5.5. Bereits bei teilweisem Zahlungsverzug des Bestellers werden sofort alle Forderungen des Lieferers aus dieser Geschäftsverbindung zur Zahlung fällig; dies gilt auch bei erfolgter Annahme von Schecks.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung oder Abholung der Ware auf den Besteller über, sobald diese das Lager des Lieferers verlassen hat; es sei denn anderweitige Lieferbedingungen wurden zuvor schriftlich vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer gemäß gesonderter schriftlicher Vereinbarung noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
- 6.2. Alle Lieferungen, einschließlich Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt insbesondere, wenn der Versand, die Zustellung, etc. aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät.

7. Verpackung und Versand

- 7.1. Verpackung und Versand der Ware erfolgt nach handelsüblichen Gesichtspunkten.
- 7.2. Sofern der Besteller eine Sonderverpackung oder eine besondere Versandart ausdrücklich wünscht, berechnet der Lieferer diese zusätzlichen Mehrkosten.

- 7.3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Versand durch den Lieferer gegen Diebstahl, Transport sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert der dem Lieferer zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers den entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 8.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung/Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Er tritt an den Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Ware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren Dritter weiterveräußert oder wird sie mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und dem Lieferer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltware als abgetreten.
- 8.3. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferer, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht dem Lieferer der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und dem Lieferer vereinbarten Lieferpreises für die Ware zu.
- 8.4. Vereinbarungen oder Umbildung der Vorbehaltware erfolgen für den Lieferer als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne den Lieferer zu verpflichten. Wird die im Eigentum des Lieferers stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Ware des Lieferers zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsüblichen Sorgfalt kostenlos für den Lieferer verwahren.
- 8.5. Der Besteller darf die Vorbehaltware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon schriftlich zu benachrichtigen und in jeder Weise bei dessen Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

9. Gewährleistung/Mängelrüge

- 9.1. Der Besteller hat die Ware bei Eingang unverzüglich zu untersuchen und Fehlbestände oder erkennbare Mängel innerhalb der Frist von einer Woche nach Auslieferung, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder dem Einbau sowie Weiterlieferung, schriftlich dem Lieferer anzuzeigen. Erst später auftretende Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Lieferer ebenfalls schriftlich zu melden und nachzuweisen.
- 9.2. Bei auftretenden Mängeln ist es dem Besteller ausdrücklich untersagt, diese gelieferte Ware an Dritte weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, es sei denn, der Lieferer hat zuvor seine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers unverzüglich Muster von den beanstandeten Waren zur Verfügung zu stellen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so entfallen alle etwaigen Mängelansprüche des Bestellers und er macht sich selbst schadensersatzpflichtig, sofern dem Lieferer hieraus ein Schaden entstehen sollte.
- 9.3. Alle mangelhaften Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag und vom Lieferer zu vertreten ist.
- 9.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9.5. Dem Lieferer ist vom Besteller ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 9.6. Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Lagerhaltung etc. entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Silberkontakte einem natürlichen Alterungsprozess unterliegen, wodurch es zu nicht vermeidbaren Verfärbungen im Kontaktbereich kommen kann. Etwaige Reklamationen aufgrund von Verfärbungen der Kontakte werden daher abgewiesen.
- 9.7. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, etc. an der gelieferten Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn, diese sind nachweislich ohne Einfluss auf die Mängel geblieben.
- 9.8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der

Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.

- 9.9. Rückgriffansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 9.10. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Weiterverkauf

- 10.1. Der Besteller ist verpflichtet, sich beim Vertrieb der Ware, die das Warenzeichen des Lieferers trägt, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter oder unrechtmäßig angesehen werden können.
- 10.2. Dem Besteller ist es untersagt, etwaige gegen den Lieferer bestehende Ansprüche an Dritte abzutreten.
- 10.3. Unzulässig ist jede nicht zuvor mit dem Lieferer vereinbarte Bearbeitung und/oder Veränderung der Ware, die geeignet ist, als Ursprungserzeugnis des Bestellers zu gelten, oder die den Anschein erweckt, dass die Waren dessen Sondererzeugnis sind.

11. Produkthaftung

- 11.1. Ist der Besteller "Hersteller" i.S. des § 1 Produkthaftungsgesetz, so ist er verpflichtet, sich strikt an die den Waren beigefügten Gebrauchsanweisungen zu halten und Hinweise des Lieferers stets zu beachten.
- 11.2. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich Eingangskontrollen hinsichtlich der angelieferten Waren vorzunehmen. Dabei auftretende Hinweise auf Gefahrenquellen bei der Weiterverwendung der Ware sind dem Lieferer sofort mitzuteilen. Die weitere Verwendung dieser Ware ist dem Besteller bis zur ausdrücklichen schriftlichen Freigabe nach abschließender Prüfung durch den Lieferer untersagt.
- 11.3. Bei Dritten bereits eingetretene Schadensfälle hat der Besteller bei Kenntnisnahme unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, an einer notwendig gewordenen Rückrufaktion mitzuwirken.
- 11.4. Eine Weiterverwendung der an den Besteller gelieferten Ware in den Bereichen Flug- und Schienenverkehr bedarf einer vorigen ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung durch den Lieferer. Eine Verwendungsabsicht in ähnlichen Gefahrenbereichen seitens des Bestellers ist dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich die tatsächliche Verwendung der Ware später ändert, sowie gegebenenfalls tan-

gierte Sicherheits- oder Gefahrenbereiche dem Besteller erst nachträglich bekannt werden sollten.

- 11.5. Für den Fall, dass der Lieferer von einem Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Besteller weiterverwendeten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Besteller ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Besteller übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

12. Produkthaftung Lieferant

- 12.1. Der Lieferant haftet für alle an 2E gelieferten Produkte nach den aktuellen, gesetzlichen Standards.
- 12.2. Dies gilt u.a. auch dafür, dass alle gelieferten Waren die vom Gesetzgeber festgelegten Vorgaben, geforderten Voraussetzungen und ggf. Normen erfüllen.

13. Wirksamkeit

- 13.1. Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grund – unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
- 13.2. Anstelle der unwirksamen Bedingungen treten im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung solche Bedingungen, welche denen nach Sinn und Zweck bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am nächsten kommen.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 14.1. Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, für alle Lieferungen und Zahlungen einschließlich Rücklieferungen 73230 Kirchheim/Teck.
- 14.2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist 73230 Kirchheim/Teck, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 14.3. Das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Lieferer untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).